



Die steuerliche Behandlung von Freikarten – Ein Beitrag von Dr. Johannes Ulbricht, Kanzlei Michow & Partner, Justiziar idkv



Dr. Johannes Ulbricht (Foto: idkv)

Die einkommensteuerrechtliche und umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Freikarten wirft immer wieder Fragen auf. Im Folgenden werden ein paar grobe Leitlinien für den tagtäglichen Kampf mit dem Steuerrecht gegeben.

Es ist wichtig, dass die Vergabe von Freikarten stets steuerlich korrekt behandelt wird. Denn andernfalls können sich im Falle einer Betriebsprüfung oder ähnlichem immense Summen an Steuernachzahlungen aufsummieren. Bei Unsicherheiten sollte stets möglichst früh versucht werden, eine verbindliche Klärung mit dem Finanzamt herbeizuführen. Außerdem ist es wichtig, dass man stets rückwirkend dokumentieren kann, an wen die Freikarten zu welchem Zweck ausgegeben wurden und ob es hierfür gegebenenfalls eine Gegenleistung gegeben hat. Denn wenn es im Nachhinein nicht möglich ist, nachzuvollziehen, wem aus welchem Grund einmal vor Jahren eine Freikarte überlassen wurde, wird das Finanzamt die sich hieraus ergebenden Zweifel leicht zuungunsten des Veranstalters werten. In umsatzsteuerlicher Hinsicht kann dies bedeuten, dass das Finanzamt entweder den vorgenommenen Vorsteuerabzug nicht anerkennt (wenn Umsatzsteuer in Ansatz gebracht wurde) oder Umsatzsteuer nachfordert (wenn keine Umsatzsteuer in Ansatz gebracht wurde). Beides kann gleichermaßen verhängnisvoll sein. In einkommensteuerrechtlicher Hinsicht drohen Nachforderungen, wenn der Wert der Freikarte fälschlich als Betriebskosten in Abzug gebracht wurde. Auch hier kann sich die Höhe der Nachforderungen über Jahre hinweg leicht zu einer existenzbedrohenden Größe aufsummieren. Deshalb sind hier korrekte Rechnungsstellung und korrekte buchhalterische Erfassung bei der Freikartenvergabe ausgesprochen wichtig.

Umsatzsteuer

Hier gibt es eine grundlegende Weichenstellung, von der alles andere abhängt: Entweder man behandelt die Überlassung der Eintrittskarte als umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch oder nicht. Gemäß § 15 Abs. 1 a Satz 1 UStG, §§ 3, 1 UStG setzt die Umsatzsteuerpflicht einen Leistungsaustausch voraus. Man muss als Veranstalter also korrekt erkennen, ob das Finanzamt von einem Leistungsaustausch und damit von der Umsatzsteuerpflicht ausgehen wird.

Wenn man die Überlassung der Eintrittskarte als umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch behandelt, geht man davon aus, dass es eine geldwerte Gegenleistung für die Eintrittskarte gibt. Das wird zum Beispiel der Fall sein, wenn Freikarten an Sponsoringpartner als Gegenleistung für ihr Sponsoring-Engagement überlassen werden oder an PR-Partner als Gegenleistung für die Bewerbung der Veranstaltung. Ganz klar gilt dies auch für den Fall, dass ein Freikartenkontingent im Vertrag mit dem Künstler fest vereinbart ist. Dann muss für die Freikarte Umsatzsteuer abgeführt werden, andererseits darf die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs genutzt werden.

Wenn man hingegen die Überlassung der Freikarte als umsatzsteuerfrei behandelt, darf es keine geldwerte Gegenleistung geben. Das wird zum Beispiel der Fall sein, wenn die Freikarten echten Geschenkcharakter haben. Dass das Geschenk der Pflege einer Geschäftsbeziehung dient und somit kein "uneigennütziges" Geschenk ist, schadet nichts, solange es keine konkrete Gegenleistung gibt. Deshalb können Eintrittskartengeschenke an Mitarbeiter, Geschäftsfreunde oder Journalisten umsatzsteuerfrei sein. Folge ist, dass keine Umsatzsteuer abgeführt wird, aber natürlich auch kein Vorsteuerabzug gezogen wird.

Einkommensteuer

Hier gibt es ebenfalls eine grundlegende Weichenstellung, von der alles Weitere abhängt: Die entscheidende Frage ist, ob der Wert der Freikarten als Betriebsausgabe vom zu versteuernden Einkommen (beziehungsweise analog bei der Körperschaftsteuer vom Unternehmensgewinn) in Abzug gebracht werden kann. Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG ist der Wert der Freikarten – vorbehaltlich der nachfolgend genannten Wertgrenzen – dann nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn die Freikartenvergabe nicht betrieblich veranlasst war. Wenn also die Freikartenvergabe nachweisbar betrieblich veranlasst war, darf der Wert der Freikarten grundsätzlich als Betriebskosten in Abzug gebracht werden. Betrieblich veranlasst ist die Freikartenvergabe immer (aber nicht nur) dann, wenn eine vollwerte Gegenleistung hierfür erbracht wird, also zum Beispiel wenn die Freikarten Teil eines Leistungspakets bei einem Sponsoringdeal oder Teil des Künstlerhonorars sind. Dann darf der Geber der Freikarte den Wert der Freikarte vom zu versteuernden Einkommen abziehen, allerdings muss der Empfänger der Freikarte diesen Wert voll als Teil seines Einkommens versteuern. Betrieblich veranlasst kann die Freikartenvergabe aber auch dann sein, wenn es keine konkrete Gegenleistung gibt, aber die Freikartenvergabe allein dem Unternehmenszweck dienen soll wie zum Beispiel bei Pressefreikarten dem Zweck der Unternehmenswerbung. Hier geht es dem Veranstalter nicht darum, dem Journalisten einen Gefallen zu tun sondern allein darum, Presseberichterstattung über die Veranstaltung herbeizuführen. Dabei muss man die nachfolgenden Freigrenzen im Auge behalten:

Bei Freikarten an Mitarbeiter ist die Freigrenze von 44 Euro im Monat im Auge zu behalten – wenn sie überschritten wird, wird die Freikarte als Sonderzuwendung angesehen, die als (voll zu besteuender) Teil des Arbeitslohns gilt.

Wenn die Freikarten ein Geschenk an Geschäftsfreunde darstellen, darf der Freibetrag von 35 Euro pro Jahr nicht überschritten werden. Sonst wird der gesamte Wert der Freikarte (also einschließlich der zulässigen 35 Euro) nicht als Betriebsausgabe vom zu versteuernden

Einkommen in Abzug gebracht.

Hierbei gibt es unter Umständen verschiedene Pauschalierungsmöglichkeiten, deren Darstellung allerdings den Rahmen dieses Artikels sprengen würde.

Ein schwieriger Sonderfall ist das Auffüllen einer schlecht verkauften Veranstaltung mit Freikarten. Hier muss man sehr sorgfältig klären und gegebenenfalls dokumentieren, ob dies betrieblich veranlasst ist (also einen konkreten Nutzen für das Unternehmen hat) und wie gegebenenfalls der reale Wert der Karten anzusetzen ist. Dieser reale Wert muss ja unter dem offiziellen Preis liegen, denn zu diesem konnten die Karten ja nicht verkauft werden. In umsatzsteuerlicher Hinsicht wird in aller Regel kein Leistungsaustausch vorliegen, da es ja an einer Gegenleistung der